

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Furtwangen vom 13.12.2011

1. Allgemeines

Aus Gründen der Abfallvermeidung wurde durch eine private Initiative ein Geschirrmobil angeschafft und der Stadt Furtwangen überlassen. Das Geschirrmobil wird den Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen zur Verfügung gestellt und soll helfen, die Flut von Papp- und Plastikgeschirr, die an vielen Festen anfällt, einzudämmen. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Geschirrmobils werden die nachstehenden Leihbedingungen aufgestellt.

2. Mietantrag und Vergabe

Für die Vermietung des Geschirrmobils gelten die gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Vermietung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Das Geschirrmobil wird vom Bürgerbüro der Stadt Furtwangen (SG 10.3) eingeteilt. Belegungswünsche sind formlos und schriftlich mit folgenden Angaben an die Stadt Furtwangen/Bürgerbüro zu richten:

- Gewünschter Zeitraum für die Benutzung und Zeitpunkt der Abholung bzw. Rückgabe,
- vorgesehener Einsatzort des Geschirrmobils,
- Veranstalter und Zweck der Veranstaltung sowie
- Name, Anschrift und Telefonnummer einer verantwortlichen Person des Veranstalters.

Das Geschirrmobil wird von der Stadt Furtwangen vergeben. Liegen mehrere Anträge vor, die zu Terminüberschneidungen führen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Zuteilung des Geschirrmobils kann von der Stadt Furtwangen aus besonderem Grund widerrufen werden. Für daraus eventuell entstehenden Schaden wird die Stadt Furtwangen ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt.

In Ausnahmefällen kann auch nur Geschirr gemietet werden. Dabei gehen die Anträge auf Mieten des gesamten Geschirrmobils in jedem Fall den Anträgen auf Mieten von Geschirr oder Besteck vor.

Liegt drei Wochen vor dem vorgesehenen Miettermin kein Antrag auf Nutzung des kompletten Geschirrmobils vor, erhält der Mieter des Geschirrs eine verbindliche Zusage.

3. Benutzung, Übergabe und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Ausrüstung sorgfältig zu behandeln und alles in sauberem und ordnungsgemäßen Zustand so zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Den Beauftragten der Stadt Furtwangen ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Veranstaltung, für die das Geschirrmobil gemietet wird, in seinem Verantwortungsbereich auf Einweggeschirr und Einwegbesteck zu verzichten.

Die Übergabe des Geschirrmobils an den Mieter erfolgt nur gegen Aushändigung einer Kautions von 260 Euro. Die Kautions wird nach Rückgabe und Abnahme des Geschirrmobils, ggf. nach Abzug evtl. Schäden und Gebühren, zurückbezahlt. Übersteigt die voraussichtliche

Höhe der Gebühr den Betrag von 260 Euro, so wird im Einzelfall eine höhere Kautions festgesetzt.

Das Geschirrmobil ist zu den vereinbarten Zeiten abzuholen und zurückzubringen. Bei Nichtabholung, nicht rechtzeitiger Abholung oder nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, wird der Einnahmeausfall in Rechnung gestellt und ggf. an der Kautions einbehalten, mindestens aber werden 60 Euro zusätzlich berechnet.

Für die Benutzung des Geschirrmobils ist erforderlich:

- Stromanschluss mit einer Drehstromspannung von 380 Volt
- Wasseranschluss
- Abwasseranschluss (Die Abwässer dürfen nur der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.)

4. Transport, Verkehrssicherheit, Haftung

Der Mieter übernimmt selbst den An- und Abtransport des Geschirrmobils zum und vom Einsatzort.

Die Stadt Furtwangen kann in Ausnahmefällen das Geschirrmobil zum Einsatzort transportieren oder abholen. In diesem Fall werden die Kosten für den Transport (Arbeitszeit und Fahrzeugkosten) in Rechnung gestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Zugmaschine einzusetzen. Die Zugmaschine muss für den Transport einer Anhängelast von 2000 kg zugelassen sein.

Die Stadt Furtwangen hat für das Geschirrmobil eine Haftpflicht- sowie Transportversicherung abgeschlossen. Die Versicherung umfasst nicht die Zugmaschine, die vom Mieter gestellt werden muss. Der Mieter ist während der gesamten Mietzeit für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils verantwortlich. Bei der Übergabe ist festzustellen, dass die Verkehrssicherheit gegeben ist. Die Stadt Furtwangen ist während der gesamten Mietzeit von jeglicher straßenverkehrsrechtlicher Haftpflicht freigestellt.

Der Mieter stellt die Stadt Furtwangen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen.

5. Schadensregulierung

Für Schäden, die während der Mietzeit am Geschirrmobil oder an dessen Ausrüstung entstehen, haftet der Mieter. Schäden, auch solche ohne Beeinträchtigung der Funktionssicherheit, müssen der Stadt Furtwangen spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges gemeldet werden.

Beschädigte oder verlorengegangene Ausrüstungsteile des Geschirrmobils werden durch die Stadt Furtwangen auf Kosten des Mieters ersetzt. Entstandene Schäden werden mit der Kautions verrechnet. Übersteigt die Schadenshöhe die Höhe der Kautions, so wird der Differenzbetrag dem Mieter in Rechnung gestellt.

